

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

II. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 12. Januar 1891.

2.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 28. December 1890, Z. 19473,

womit der mit Allerhöchsten Entschliegung vom 9. December 1890 laut Erlasses
des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1890 Z. 25388 genehmigte
Beschluf des Görzner Landes-Ausschusses, betreffend die Vertheilung der
Gemeindegründe von Skrbina, verlautbart wird.

Art. I.

Die im Steuerkataster der Gemeinde Skrbina unter den Parzellen-Nummern 230/14,
230/15, 230/18, 230/20, 230/21, 230/37, 230/38, 241/1, 241/25, 241/26, 241/38,
241/39, 1601/4, 1610/66, 1610/85, 1617, 1618, 1629/4, 1629/18, 1629/19, 1629/20,
1629/24, 1629/25, 1629/26, 1629/56 eingetragenen Gemeindegründe mit der nach Aus-
schluf der zur Aufforstung bestimmten Grundcomplexe verbleibenden Fläche von 343 Joch
1042 Quadrat-Klaster oder 197.7590 Hectar, dann der in der Gemeinde Dornberg ge-
legene, im Steuerkataster dieser Gemeinde mit der Parzellen-Nummer 1303/1, bezeichnete,

nach Abschlag des aufzuforstenden Theiles 12 Joch, 355 Quadrat-Klafter oder 7.1090 Hectar messende Grund sind unter die Gemeindemitglieder von Strbina mit den Fractionen Kubije und Mihalji, welche Familienhäupter und in der Gemeinde ständig ansässig sind, zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Werth derart zu vertheilen, daß ein Jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Wo das Familienhaupt fehlt, werden die betreffenden Antheile dessen Rechtsnachfolger zugewiesen.

Art. II.

Die zur Aufforstung bestimmten und alle übrigen hier nicht angeführten, mit besonderen Parzellen-Nummern bezeichneten Gemeindegünde bleiben auch weiterhin ungetheiltes Eigenthum der Gemeinde.

Art. III.

Die im Art. I bezeichneten Gründe sind so zu vertheilen, daß jedes Gemeindemitglied zwei Antheile erhalte und zwar wegen der verschiedenen Bodenbeschaffenheit und der Entfernung einzelner Grundstücke.

Die Inassen von Kubije und Mihalji erhalten ihre Antheile in ihrer Nähe.

Art. IV.

Jeder Theilnehmer wird für seine Antheile in die Gemeindecassa den Betrag von 10 fl., und zwar innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Theilung mit den 6%igen Zinsen zu entrichten haben.

Für die Einhebung dieser Beträge gelten die Bestimmungen des § 82 der Gemeinde-Ordnung.

Die derart einlaufenden Beträge verbleiben für immer Stammvermögen der Gemeinde, nur die bezüglichlichen Interessen sind für die laufenden Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die erwähnten Beträge und bezüglichlichen Interessen auf den betreffenden Gründen hypothekarisch sicher zu stellen.

Art. V.

Bei der Vertheilung der Gründe sind die Privatwege beizubehalten. Wo aber dormalen zwei oder mehrere Wege über den Gemeindegund in denselben Privatgrund führen, wird der Besizer des Letzteren nach beendeter Vertheilung sich nur eines dieser Wege bedienen dürfen, welcher ihm von der zur Durchführung der Auftheilung bestellten Commission angewiesen wird.

Art. VI.

Die Wege zu den neuen Antheilen sind thunlichst längs deren Grenzen so anzulegen, daß die Antheile von einer Wegeservitut frei bleiben. Sollte letzteres nicht möglich sein und mußte ein Weg über den Nachbargrund geführt werden, so wird der durch eine derartige Wegeservitut belastete Antheil eine verhältnißmäßig größere Ausdehnung erhalten müssen.

Art. VII.

Die auf einem oder dem anderen Antheile angepflanzten Bäume privaten Eigenthums bleiben im Besitze des bisherigen Eigenthümers. Dieser muß dieselben aber innerhalb eines Jahres nach erfolgter Theilung fällen und wegräumen oder an den neuen Eigenthümer des betreffenden Antheiles gegen eine entsprechende Entschädigung abtreten, welche im Wege des Uebereinkommens der betreffenden Parteien und wenn eine bezügliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, durch die Gemeinde-Vorstehung festzusetzen ist.

Art. VIII.

Der Gemeinderath hat ein Namens-Verzeichniß aller Gemeindefassen zu verfassen, welche an der Vertheilung theilzunehmen haben.

Das Verzeichniß wird in der Gemeinde mit dem Beisatze schriftlich verlautbart werden, daß Jeder, der sich hiedurch benachtheiligt erachtet, seine bezügliche Beschwerde in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen nach der Verlautbarung beim Gemeinderathe einzubringen hat.

Wenn der Gemeinderath die Beschwerde gerechtfertigt findet, so berichtet er sogleich das Namens-Verzeichniß und verlautbart es von neuem; im entgegengesetzten Falle aber übersendet er die Beschwerde mit allen Bezugsacten an den Landes-Ausschuß zur Entscheidung.

Art. IX.

Der Gemeinderath wird seinerzeit eine besondere Commission einsetzen, welche unter Theilnahme eines beeideten Geometers, den sie selbst wählt, die Auftheilung vornehmen wird.

Das Operat der Commission ist für alle Betheiligten mit Ausschluß der Berufung bindend.

Art. X.

Bei der Vertheilung ist auf die Beschaffenheit der Grundstücke und auf andere Umstände, von welchen der Werth der Antheile abhängig ist, Rücksicht zu nehmen.

Art. XI.

Die Kosten der Vertheilung, sowie die zur Durchführung derselben erforderlichen Dienstleistungen werden von allen Theilnehmern zu gleichen Theilen zu zahlen, beziehungsweise abzustatten sein.

Art. XII.

Nach beendeter Feststellung der Antheile sind je zwei derselben derart zu vereinigen, daß jeder Theilnehmer beide Antheile gleichzeitig durch Losziehung zugewiesen erhält, an welcher sich Jeder persönlich betheiligen kann.

Die Theilnehmer der Fractionen Rubije und Mihalji werden für ihre Antheile separat lösen.

Art. XIII.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die nöthigen Löschungen und Eintragungen im Grundbuche und Steuerkataster erwirkt werden können.

Art. XIV.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Rinaldini m. p.

3. §. wachsenden ist die Zahl der in der

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 31. December 1890, Nr. 19753,

womit der mit Allerhöchsten Entschliessung vom 15. December 1890 laut Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 18. December 1890 Z. 25901 genehmigte Beschluß des Görzer Landes-Auschusses, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von S. Polaj, verlautbart wird.

Art. I.

Die in der Katastralmappe der Steuergemeinde S. Polaj mit den Parzellen-Nummern 61₃, 61₄, 97₁₈, 97₃₂, 97₄₇, 97₅₂, 189₉, 189₁₃, 189₁₇, 289₉, 289₁₁, 340₃₅, 340₃₉, 340₄₁, 340₄₅, 340₄₉, 340₅₀, 340₅₁, 340₅₂, 340₅₃, 340₅₄, 350, 354, 1671, 97₃₃, 97₆₁, 97₇₁, 827₁, 1328₈, 1328₁₅, 1328₂₀, 1328₂₁, 1439₂, 1525₁, 1525₂, 1525₇, 1525₁₇, 1525₂₅, 1525₂₇, 1525₂₈, 1525₃₈, 1525₃₉, 1525₄₃, 1525₄₅, 1525₄₆, 1181₂, 97₇₀, 1446₁, 1525₃₄, 1525₃₇ bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 140.1942 Hectar sind mit Ausnahme der zur Aufforstung bestimmten Complexe im Gesamtausmaße von 60.4328 Hectar unter die Gemeinde-Mitglieder dieser aus den Ortschaften S. Polaj, Praprot und Ternoviza zusammengesetzten Steuergemeinde, welche Familienhäupter sind, ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben und auf Grund des § 63 der G. D. zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens berechtigt sind, zu gleichen Theilen mit Berücksichtigung ihres Bodenwerthes und in der Art zu vertheilen, daß jeder Theilnehmer ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird. Wo das Familienhaupt fehlt, werden die bezüglichlichen Antheile dessen gesetzlichen Nachfolgern zugewiesen.

Art. II.

Die im Art. I angeführten Gründe werden in der Weise vertheilt werden, daß jedes Gemeidemitglied von S. Polaj, Praprot und Ternoviza zwei Antheile erhalte.

Art. III.

Sämmtliche Theilnehmer werden in ein Verzeichniß eingetragen, welches vor der Durchführung der Vertheilung im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsichtnahme aller Gemeindeglieder aufgelegt werden wird.

Diese Auflegung wird mündlich und schriftlich mit dem Bemerkten verlautbart, daß es allen Jenen, welche erachten sollten, unrechtmäßiger Weise aus dem Verzeichnisse weggelassen worden zu sein, freisteht, innerhalb 14 Tagen vom letzten Tage an gerechnet, an welchem das Verzeichniß aufliegen wird, ihre Beschwerde beim Gemeinderathe und gegen die Entscheidung des Gemeinderathes in der festgesetzten Frist (§ 88 Gem.-Ordnung) beim Landesauschusse vorzubringen.

Art. IV.

Sobald über die eingebrachten Recurse rechtskräftig entschieden sein wird, wird mit der Theilung begonnen, welche von einer eigens vom Gemeinderathe erwählten Commission, bestehend aus einem beeideten Geometer und zwei beeideten Schätzleuten, auszuführen ist.

Das Operat der Commission wird für alle Theilnehmer mit Ausschluß des Recurses bindend sein.

Art. V.

Nach Beendigung der Einschätzung und Auftheilung werden die Antheile mittelst Losziehung zugewiesen, an welcher jeder Berechtigte theilnehmen kann.

Art. VI.

Bei Durchführung der Vertheilung hat die Commission alle nöthigen Wege zu bestimmen, welche von den Theilnehmern gemeinschaftlich herzustellen sind und zwar wird jeder derselben in gleichem Maße seine Dienste hiebei zu leisten haben.

Zu jedem Antheile muß für alle Wirthschaftsbedürfnisse freier Zutritt belassen werden und kann derselbe, wenn nöthig, selbst über den Nachbargrund führen.

Art. VII.

Die auf Gemeindegrund wachsenden Bäume privaten Eigenthums muß der neue Besitzer des betreffenden Antheiles entweder dem Eigenthümer nach der Schätzung der Commission bezahlen, oder es muß der gegenwärtige Eigenthümer dieselben fällen.

Die Einschätzung der Bäume ist vor der Vertheilung vorzunehmen; das Fällen derselben längstens 8 Tage nach der Verlosung.

Art. VIII.

Ueber die Vertheilung ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die nöthigen Eintragungen und Lösungen im Grundbuche und Steuerkataster erfolgen können.

Art. IX.

Die Kosten der Vertheilung haben alle Theilnehmer zu gleichen Theilen zu zahlen und sind von der Gemeinde-Vorstellung im Sinne des § 82 der Gemeinde-Ordnung einzubringen.

Zur Sicherstellung der bezüglichen Beträge bleiben die Anthteile zu Gunsten der Gemeinde hypothekarisch vinculirt.

Art. X.

Wer in Zukunft seinen Antheil anderen Personen verkaufen wollte, muß vor Abschließung des betreffenden Contractes für jeden Antheil den Betrag von 15 fl. österr. Währ. zu Gunsten der ganzen Gemeinde in die Gemeindecasse erlegen.

Art. XI.

Bei der Auftheilung übrig gebliebene kleine Flächen sind im Versteigerungswege zu verkaufen und die Erlöse als Gemeinde-Capitalien fruchtbringend anzulegen.

Die Interessen fließen in die Gemeindecasse zu Gunsten der ganzen Gemeinde.

Art. XII.

Das Vertheilungs-Operat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Rinaldini m. p.

4.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 31. December 1890, Z. 19875,

womit der mit Allerhöchsten Entschließung vom 16. December 1890 laut Erlasseß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1890 Z. 25977 genehmigte Beschluß des Görzer Landes-Ausschusses, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Polubino, verlaublich wird.

Art. I.

Die Gemeindegünde der Steuergemeinde Polubino, welche im Grundbuche unter Grundbuchkörper 140 auf Namen dieser Gemeinde eingeschrieben, und im Steuer-Kataster mit den Nummern 49 $\frac{1}{2}$, 49 $\frac{1}{3}$, 49 $\frac{1}{4}$, 49 $\frac{1}{9}$ — $\frac{1}{16}$, 636 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{50}$, 636 $\frac{1}{52}$, 815 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{6}$, 837 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{13}$, 873, 874 $\frac{1}{1}$, 874 $\frac{1}{2}$, 874 $\frac{1}{5}$, 874 $\frac{1}{6}$, 874 $\frac{1}{7}$, 874 $\frac{1}{8}$, 882 $\frac{1}{1}$, 882 $\frac{1}{2}$, 904, 905 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{15}$, 906 $\frac{1}{1}$, 906 $\frac{1}{2}$, 907 $\frac{1}{1}$, 907 $\frac{1}{2}$, 907 $\frac{1}{3}$, 907 $\frac{1}{4}$, 908 $\frac{1}{1}$, 908 $\frac{1}{2}$, 915 $\frac{1}{1}$, 915 $\frac{1}{2}$, 915 $\frac{1}{3}$, 921 $\frac{1}{1}$, 921 $\frac{1}{2}$, 922, 927 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{6}$, 935 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{5}$, 936, 937, 938 $\frac{1}{2}$, 943 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{7}$, 944 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{4}$, 975 $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{4}$, 987 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{21}$,

1027/₁—₅₆, 1027/₅₉—₁₄₃, 1027/₁₄₅—₁₅₄, 1027/₁₅₆—₁₇₄, 1027/₁₇₆—₁₉₈, 1027/₂₀₁—₂₁₄ im Flächenmaße von 385 Hectar 57 Ar 10 Quadratmeter bezeichnet sind, dann der bewaldete Theil der Parcelle Nr. 49/₁₇ im Flächenmaße von 1 Hectar 47 Ar 10 Quadratmeter, endlich der bewaldete Theil der Parcelle Nr. 49/₁₈ im Flächenmaße von 2 Hectar 75 Ar 76 Quadratmeter bleiben auf Grund der bereits durchgeführten und in die Katastralmappe aufgenommenen Vertheilung unter die Gemeindefassen von Polubino derart vertheilt, daß alle Antheilsbesitzer beziehungsweise deren Rechtsnachfolger in das Grundbuch und die Steuerregister als ausschließliche Eigenthümer eingetragen werden.

Hiermit hört die gemeinschaftliche Weidenutzung auf diesen Grundstücken auf.

Art. II.

Es ist untersagt, neue Erdriesen anzulegen oder die bestehenden zu erweitern.

Wenn die von der Regierung zur Waldaufsicht bestellten Organe es für nothwendig erachten, wird die Gemeinde dafür zu sorgen haben, daß die bestehenden Erdriesen gegen spätere Beschädigung oder Erweiterung geschützt werden.

Uebrigens haben auch die Eigenthümer jener Antheile, welche von den Erdriesen berührt oder durchschnitten werden, hiefür zu sorgen.

Art. III.

Alle aus dieser Vertheilung entstehenden Auslagen, insoweit dieselben noch nicht bezahlt sind, sind von den Theilhabern, und zwar von jedem für seine Antheile, zu tragen.

Rinaldini m. p.

Stundmachung der k. k. Küstenländischen Statthaltern
vom 14. Januar 1891. Nr. 463.

Bezüglich der Landesabgaben für den Grundbesitz und Landesrenten der
Marktgemeinschaft Istrien pro 1891.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom
14. Januar 1891 die Beschlüsse des Landtages der Marktgemeinschaft Istrien übermäßig zu ge-
nehmigen geruht, absonderlich für das Jahr 1891 zur Vertheilung der Abgaben beim Grundbesitz
Landesrenten sowie beim Grundbesitz nachstehende Entschlüsse erlassen
werden sollen, u. z.:

A. Für den Grundbesitz:

1. die Befreiung von 10 % zu den Grundbesitzrenten, ausschließlich der außerordentlichen
Landesrenten;

B. Für den Grundbesitz:

1. die Befreiung von 20 % zu den Grundbesitzrenten, ausschließlich der außerordentlichen
Landesrenten;

